



II-10385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/68-I/D/14/a/93

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

4718/AB

Parlament

1017 Wien

1993 -07- 05

zu 4824/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hilde Seiler und Genossen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4824/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Verkauf von Patientenkarteien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmen Sie der Ansicht zu, daß mit der Weitergabe einer Patientenkartei ohne Zustimmung durch die Patienten die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird?
2. Wenn ja, was müßte unternommen werden und was werden Sie selbst tun, um diese Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht künftig zu verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Weitergabe einer Patientenkartei ohne Zustimmung durch die Patienten stellt meiner Ansicht nach eine Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses dar.

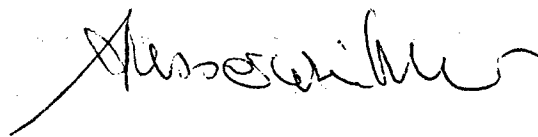
- 2 -

Dies ergibt sich bereits aus der derzeit geltenden Rechtslage, die Ärzte und Ärztinnen zur Wahrung der ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse gemäß § 26 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, verpflichtet.

Diese berufsrechtliche Regelung wird durch § 121 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, in Form eines Privatanklagedelikttes aus strafrechtlicher Sicht abgestützt.

Die derzeitige Rechtslage hat daher bereits ausreichend Vorsorge getroffen, daß eine Weitergabe sensibler Patientendaten keinesfalls ohne Zustimmung der Patienten erfolgen darf.

Ich werde jedoch die Anfrage zum Anlaß nehmen, die Landesvertretung der Ärzteschaft darauf hinzuweisen, ihre Mitglieder über die geltende Rechtslage in diesem Bereich entsprechend zu informieren, um sicherzustellen, daß das ärztliche Berufsgeheimnis auch in Zukunft gewahrt bleibt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Assmann', is written across the lower middle of the page.